

## **Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des UNO-Übereinkommens über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit**

vom 11. Dezember 2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 2009<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004<sup>3</sup> über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

<sup>3</sup> Er gibt bei der Ratifikation die folgenden auslegenden Erklärungen ab:

*Allgemeine auslegende Erklärung:*

«Im Einklang mit der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 2. Dezember 2004 verabschiedeten Resolution 59/38 geht die Schweiz davon aus, dass dieses Übereinkommen auf strafrechtliche Verfahren nicht anwendbar ist.»

*Auslegende Erklärung zu Art. 12:*

«Nach Auffassung der Schweiz regelt Artikel 12 nicht die Frage der Klage auf eine Entschädigung in Geld für schwere Menschenrechtsverletzungen, die vorgeblich einem Staat zuzurechnen sind und ausserhalb des Gerichtsstaates begangen wurden. Folglich greift dieses Übereinkommen der Weiterentwicklung des Völkerrechts in diesem Bereich nicht vor.»

*Auslegende Erklärung zu Art. 22 Abs. 3:*

«Ist der betreffende Staat ein Schweizer Kanton, so ist nach Auffassung der Schweiz unter Amtssprache die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Kantons zu verstehen, in dem das Schriftstück zugestellt wird.»

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2009 1721

<sup>3</sup> SR ...; BBl 2009 1761

## Art. 2

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

### 1. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>4</sup> über das **Verwaltungsverfahren**

#### *Art. 4a*

IV. Immunität  
der Staaten

Soweit das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004<sup>5</sup> über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit keine abweichenden Vorschriften enthält, ist dieses Gesetz auf Verfahren anwendbar, die unter dieses Übereinkommen fallen.

### 2. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005<sup>6</sup>

*Gliederungstitel vor Art. 71a*

### 13. Abschnitt: Immunität der Staaten

#### *Art. 71a*

Soweit das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004<sup>7</sup> über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit keine abweichenden Vorschriften enthält, ist dieses Gesetz auf Verfahren anwendbar, die unter dieses Übereinkommen fallen.

## Art. 3

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für Verträge, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, nach den Artikeln 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 und 141a Absatz 2 der Bundesverfassung.

<sup>2</sup> Die Änderungen der in Artikel 2 aufgeführten Bundesgesetze treten auf den Zeitpunkt in Kraft, an dem das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 2. Dezember 2004<sup>8</sup> über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit für die Schweiz in Kraft tritt.

<sup>4</sup> SR 172.021

<sup>5</sup> SR ...; BBl 2009 1761

<sup>6</sup> SR 173.110

<sup>7</sup> SR ...; BBl 2009 1761

<sup>8</sup> SR ...; BBl 2009 1761

Ständerat, 11. Dezember 2009

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini

Der Sekretär: Philippe Schwab

Nationalrat, 11. Dezember 2009

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz